

kein und die Möglichkeiten des Vertrages weiter auszuschöpfen.²¹

Insgesamt stand und steht in diesen wie in allen Nachbarschaftsbeziehungen das Erfordernis, die für das konkrete Staatenverhältnis spezifischen und notwendigen Absprachen, Festlegungen und Normen zu fixieren, die der Entwicklung guter Nachbarschaft unter Berücksichtigung der besonderen bilateralen Bedingungen dienen.

Welchen Bedingungen muß hier im Verhältnis der beiden deutschen Staaten insbesondere Rechnung getragen werden?

Erstens begründet die nationale Vergangenheit enge Gemeinsamkeiten in Kultur, Sprache und Geschichte, wie sie in dieser Weise zwischen Nachbarstaaten nicht generell anzutreffen sind. Gleichzeitig wurzelt darin aber auch die gemeinsame Verantwortung für die Erhaltung des Friedens in Europa und in der Welt, wenn man die Lehren aus zwei Weltkriegen berücksichtigt, die in diesem Jahrhundert von deutschem Boden ausgingen.

Zweitens muß konstatiert und zugleich respektiert werden, daß im Ergebnis dieser Weltkriege und der Nachkriegsentwicklung als geschichtliches Resultat die DDR, die BRD und Berlin (West) entstanden. Wenn man im Widerspruch dazu fortfährt, die „deutsche Frage“ pauschal für offen zu erklären²², so ist vor allem hinsichtlich der territorialen Komponente auf die Parallelität gleichartiger Forderungen nach dem ersten Weltkrieg zu verweisen, wo bereits während der Weimarer Republik die Wiederherstellung der Grenzen des Kaiserreiches im Osten verfochten wurde. Hierin lag einer der Faktoren für den zweiten Weltkrieg. Der Unterschied besteht „nur“ darin, daß man sich damals gegen den bestehenden Friedensvertrag wandte, während man sich heute auf das Fehlen eines formellen Friedensvertrages beruft. Aber damals wie heute führte dieses Verhalten bei den Nachbarstaaten zu begründetem Mißtrauen.

Die DDR, die BRD und Berlin (West) bilden in ihrer heutigen Gestalt einen unverzichtbaren Bestandteil der europäischen Friedensordnung. Die Geschichte hat für einen überschaubaren Zeitraum die nationale Frage im Sinne der Herausbildung von zwei Staaten auf deutschem Boden beantwortet.

Drittens war, ausgehend von den geschichtlichen Erfahrungen, für den europäischen Entspannungsprozeß die *conditio sine qua non*, daß die territorial-politischen Ergebnisse des zweiten Weltkrieges als unantastbar respektiert werden. Das Vierseitige Abkommen über Berlin (West), die Normalisierungsverträge der BRD mit der UdSSR, der Volksrepublik Polen und der CSSR sowie der Grundlagenvertrag zwischen den beiden deutschen Staaten selbst waren die politische und völkerrechtliche Voraussetzung für die Verabschiedung der Schlußakte von Helsinki und die Dynamik des KSZE-Prozesses überhaupt.

Viertens ist unabhängig von unterschiedlichen Auffassungen in der nationalen Frage davon auszugehen, daß es zwei deutsche Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung und demzufolge auch zwei deutsche Staatsvölker gibt, die jeweils unabhängig voneinander ihr Selbstbestimmungsrecht besitzen und es ausüben.

Unterschiede in der sozialen und politischen Struktur sind auch zwischen anderen Nachbarstaaten (z. B. BRD und CSSR, Finnland und Sowjetunion) gegeben und stellen kein Hindernis für eine gute Nachbarschaft im Sinne der friedlichen Koexistenz dar. Diese grundsätzlich auch für das Verhältnis zwischen DDR und BRD gegebene/dominierende Situation weist aber im Vergleich zu anderen Nachbarstaaten verschiedener Gesellschaftsordnung eine spezifische Besonderheit auf: Sie liegt in der Tatsache der deutschen Nationalität in beiden Staaten, dem „deutsch-deutschen Verhältnis“ begründet. Die beiden Staaten sind nicht nur schlechthin politische und geographische Nachbarn, sondern eben auch durch eine gemeinsame Nationalgeschichte, Sprache, kulturelles Erbe und andere Gemeinsamkeiten sowie die gemeinsame Verantwortung für den Frieden geprägt.

Theoretisch wie politisch ergibt sich daraus, daß die soziale Verschiedenheit beider deutscher Staaten sich zugleich objektiv mit einer gewissen ethnischen oder nationalen Komponente verbindet, so daß ihrem gegenseitigen Verhältnis der Charakter einer in besonderer Weise qualifizierten guten Nachbarschaft gegeben werden kann und muß.

Die Logik dieses Gedankens, den auch Ministerpräsident Modrow in der Regierungserklärung vom 17. November 1989 entwickelte²³, gestattet, und gebietet es beiden deutschen Staaten auch, nach neuen Wegen und Formen in der Gestaltung ihrer Beziehungen zu suchen. Um Berechenbarkeit und Beständigkeit in der Entwicklung gütiger umfassender Zusammenarbeit wie in der Wahrnehmung der Verantwortungsgemeinschaft für den Frieden zuverlässig zu gewähr-

leisten, sollte die Schaffung einer völkerrechtlichen Vertragsgemeinschaft angestrebt werden. Eine solche Vertragsgemeinschaft, die als eine qualifizierte völkerrechtliche Staatenverbundung weit über den Grundlagenvertrag und die bislang geschlossenen Verträge und Abkommen hinausgehen würde, setzt die Gleichberechtigung und die Respektierung der Selbständigkeit des jeweils anderen Partners im Sinne der friedlichen Koexistenz voraus. Auf dieser Grundlage könnte die Vertragsgemeinschaft perspektivisch Raum für die Entwicklung konföderativer Strukturen im Verhältnis der beiden deutschen Staaten bieten.

Fünftens berühren alle mit der Abrüstung auf dem Boden der beiden deutschen Staaten verbundenen Fragen (einschließlich einschlägiger Projekte für kernwaffenfreie und chemiewaffenfreie Zonen) einerseits das Problem der Militärstützpunkte und der Stärke der Truppenpräsenz¹ der vier Hauptmächte der Antihitlerkoalition und andererseits unmittelbar das Verhältnis zwischen der Organisation des Warschauer Vertrages und der NATO. Gleichzeitig haben beide deutsche Staaten eine verantwortungsvolle Rolle im Prozeß der weiteren Friedenssicherung an der Trennlinie beider Militärblöcke und sozialen Systeme durch eigene Abrüstungsinitiativen zu übernehmen. Das entspricht auch ihren gegenseitigen Verpflichtungen, wie sie in Art. 5 des Grundlagenvertrages fixiert sind. Die beiderseitigen Anstrengungen zur stabilen Bewahrung des Friedens in Mitteleuropa sind das Kernproblem der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD.

Sechstens ist, ausgehend von den Nachkriegsdokumenten bezüglich der Rechtslage der beiden deutschen Staaten, das Problem eines Friedensvertrages mit den Mächten der Antihitlerkoalition im wesentlichen als erledigt zu betrachten. Von dieser grundsätzlichen Feststellung ausgehend, gibt es allerdings noch Überreste des Nachkriegsregimes auf den Territorien der DDR, der BRD und von Berlin (West) als Ausdruck von Rechten und Verantwortung der Vier Mächte.

Siebtens besteht hinsichtlich der Grenze zwischen beiden deutschen Staaten das Problem, daß die BRD diese Grenze nicht als solche völkerrechtlichen Charakters betrachtet und respektiert. Die Unverletzlichkeit und die völkerrechtliche Akzeptanz dieser Staatsgrenze ist jedoch unverzichtbar für gute Nachbarschaft, erst recht, wenn sie auf qualifizierter Ebene im Rahmen einer Vertragsgemeinschaft entwickelt werden soll.

Wenn man auch davon ausgehen kann, daß seitens der BRD die Einhaltung des Gewaltverbots in bezug auf die gemeinsame Grenze nicht in Frage gestellt wird, so führen doch die Rechtspositionen, die auf dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973 zum Grundlagenvertrag beruhen²⁴, zu erheblichen Belastungen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD. Es wäre der guten Nachbarschaft auch dienlich, wenn sich beide Seiten darauf verständigen könnten, daß die Flußmitte der Elbe den Grenzverlauf bildet. Alle Gegenargumente sind nicht überzeugend.²⁵

Achtens belastet wohl kein Problem das Verhältnis der beiden deutschen Staaten so sehr wie die Frage der Staatsbürgerschaft. Ausgangspunkt aller Erörterungen muß sein, daß jeder Staat seine eigenen Staatsbürger hat und die Staatsbürgerschaft anderer Staaten in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht respektiert. Dies ist eine Konsequenz aus dem Prinzip der souveränen Gleichheit aller Staaten, ohne dessen strikte Anwendung gute Nachbarschaft in qualifizierter Form und eine echte Vertragsgemeinschaft nicht entwickelt werden können. Dieses Prinzip wird aber durch die BRD verletzt, wenn sie Staatsbürger der DDR als Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland betrachtet und behandelt.²⁶ Damit verstößt die BRD zugleich gegen den völkerrechtlichen Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates (Interventionsverbot).

Gute Nachbarschaft kann letztlich nur dauerhaft gedeihen, wenn beide deutsche Staaten in ihren gegenseitigen Beziehungen strikt dieses völkerrechtliche Gebot achten. Dies gilt für die Respektierung der jeweiligen Staatsbürgerschaft

21. ND vom 9. September 1987, S. 1 f.

22. Vgl. zu dieser Problematik H. Ridder, „Anmerkungen zur ‚deutschen Frage‘“, NJ 1988, Heft 11, S. 444 ff.

23. Vgl. ND vom 18./19. November 1989, S. 5.

24. Vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 36, S. 7 ff.

25. Vgl. dazu D. Schröder, Die Elbe-Grenze, Rechtsfragen und Dokumente, Baden-Baden 1936.

26. Dazu eingehend G. Riege, Die Staatsbürgerschaft der DDR, 2. Aufl., Berlin 1986, S. 184 ff.; ders., „Bewegung in der Staatsangehörigkeitsdoktrin der BRD? (Zu einem bemerkenswerten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts)“, NJ 1988, Heft 9, S. 365 ff.